

BADEORDNUNG

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zutritt zur Wellnesswelt erkennt jeder Gast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen an.

Gäste, welche die Badeordnung übertreten oder sich den Anordnungen der Mitarbeiter und Aufsichtspersonen widersetzen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung aus der Anlage verwiesen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und wünschen erholsame Stunden.

I. Öffnungszeiten und Zutrittsbestimmungen

1. Der Wellnessbereich ist während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekanntgegebenen Zeiten für Hotelgäste geöffnet. Änderungen sind vorbehalten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Benutzung der Anlage nicht gestattet.
2. Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, kann, ohne Angabe von Gründen, der Zutritt verwehrt werden. Bei Konsum von Alkohol ist das Baden untersagt.
3. Es dürfen sich maximal 35 Personen im Wasser gleichzeitig befinden.
4. Kinder die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson, die wenigstens das 16. Lebensjahr vollendet hat, Zutritt zum Wellness- und Hallenbadbereich.
5. Der Zutritt zur Saunawelt (Nacktbereich), ist ab 16 Jahren gestattet.
6. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
7. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.
8. Menschen mit Behinderung haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind die Wellnessanlage zu benutzen.

II. Zustand und Bedienung der Anlage

1. Das Parkhotel Pörtschach steht dafür ein, dass die Anlage vorschriftsmäßig errichtet, bedient und gewartet wird. Insbesondere werden alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten. Weitere Verpflichtungen der Anlage bestehen nicht.

III. Aufsichtspflichten und Anweisungen des Personals

1. Die Einhaltung der Badeordnung wird mit Hilfe des zuständigen Personals, im Rahmen des Zumutbaren, kontrolliert. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden. Es gibt keine ständige Aufsicht im Wellnessbereich.
2. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals uneingeschränkt Folge zu leisten. Wer die Badeordnung oder Einschränkungen missachtet oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung aus dem Badebereich verwiesen werden.
3. Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen entsprechend zu sorgen. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn der Badebereich vom Aufsichtspflichtigen vorzeitig wieder verlassen wird.
4. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten einzuhalten.
5. In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen.

IV. Hygienebestimmungen, Lärmbelästigung, Rücksichtnahme

1. Die Badegäste sind in der gesamten Anlage zur Sauberkeit verpflichtet. Bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Abfälle sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
2. Der Wellnessbereich ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
3. Das Mitnehmen gefahrbringender Gegenstände wie Messer, Scheren oder gläserne Behältnisse ist untersagt.
4. Der Wellnessbereich darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
5. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimmbecken ist untersagt.
6. Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
7. Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
8. Sollten von den Badegästen Fremdkörper im Wasser oder eine ungewöhnliche Trübung udgl. festgestellt werden, so ist das Baden sofort einzustellen und ein Mitarbeiter der Rezeption zu verständigen. Erst nach Freigabe durch das Hotelpersonal darf wieder ins Wasser gegangen werden.

V. Verlust von Gegenständen

1. Wir bitten Sie, alle Wertgegenstände in den vorgesehenen Safes auf Ihren Zimmern zu verwahren. Für in den Wellnessbereich eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
2. Gefundene Gegenstände sind an der Rezeption abzugeben.
3. Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

VI. Meldepflicht, Unfälle, Haftung

1. Die Mitarbeiter leisten im Rahmen des Zumutbaren Erste Hilfe bzw. leiten die nötigen Hilfsmaßnahmen ein. Erste-Hilfe Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.
2. Unfälle sind dem Hotelpersonal ehestmöglich zu melden.
3. Das Parkhotel haftet nur für solche Schäden, die es oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Anlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten.
4. Das Parkhotel haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregelungen (z. B. für Rutschen, Saunen etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.
5. Aufgrund der üblichen und unvermeidbaren Gefährdung durch Ausrutschen, ist das Laufen in allen Bereichen des Wellnessbereichs untersagt.